

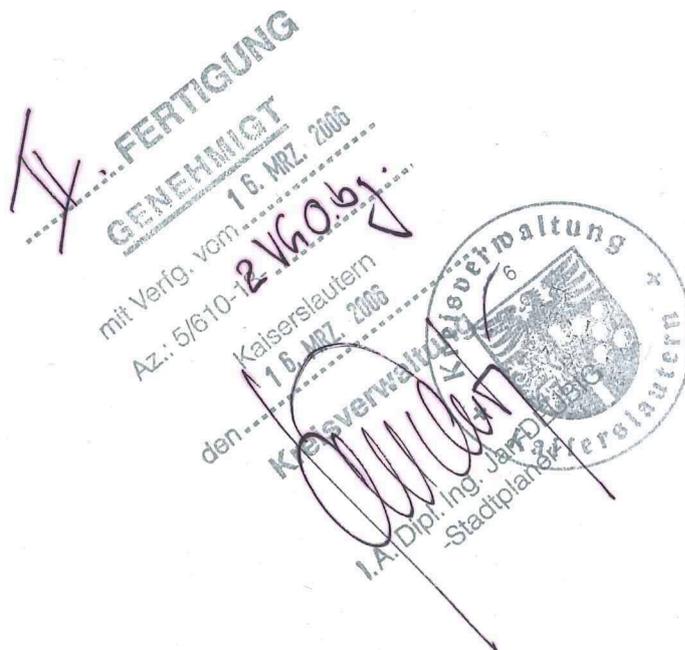
VERBANDSGEMEINDE OTTERBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2. FORTSCHREIBUNG

TEILFORTSCHREIBUNG ZUR AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN ZUR WINDENERGIENUTZUNG

ERLÄUTERUNGSBERICHT

2. Ausfertigung



Bachtler • Böhme und Partner

Projektleitung und Redaktion:
Dipl.-Ing. Heiner Jakobs
Dipl.-Ing. Jürgen Berlin

erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Otterberg

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINFÜHRUNG	5
A.1	Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplanes	5
A.2	Erfordernis der Planaufstellung	7
A.3	Verfahren	9
A.4	Integration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan	10
B	RAUMORDNUNG UND BETEILIGUNGSVERFAHREN	11
B.1	Übergeordnete Ziele der Raumentwicklung	11
B.1.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III)	11
B.1.2	Regionaler Raumordnungsplan Region Westpfalz	11
B.1.3	Landesplanerische Stellungnahme	12
B.2	Beteiligung	13
B.2.1	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	13
B.2.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	13
B.2.3	Beteiligung der Ortsgemeinden	13
B.2.4	Beteiligung der Nachbargemeinden	13
B.2.5	Öffentliche Auslegung	13
B.2.6	Erneute öffentliche Auslegung	14
B.3	Verfahren	14
C	STEUERUNG DER ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN	16
C.1	Grundsätze	16
C.2	Darstellung von Sonderbauflächen	19
C.2.1	Ortsgemeinde Niederkirchen	19
C.3	Konzentrationswirkung der Sonderbauflächen	23
C.4	Kennzeichnung bestehender Windenergieanlagen	24
C.5	Hinweise zur Errichtung von Windenergieanlagen	24
D	SONSTIGE GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBER- NAHME VON PLANUNGEN UND SONSTIGEN NUTZUNGSREGELUNGEN SOWIE VERMERKE GEM. § 5 ABS. 4 BAUGB	26
D.1	Energieversorgung	26

ANHANG: PLANZEICHNUNGEN

A EINFÜHRUNG

A.1 Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplanes

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB), das die Verantwortung für städtebauliche Planung zur Formulierung ihrer Entwicklungsziele im Rahmen der Bauleitplanung den Gemeinden überträgt.

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. "Vorbereitenden Bauleitplanes" ist es, gem. § 1 Abs.1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen.

Der Flächennutzungsplan soll "...eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln" (§ 1 Abs.5 BauGB).

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit,
- das Orts- und Landschaftsbild,
- die Belange des Denkmalschutzes,
- die Belange der Landschaft und des Umweltschutzes,
- die Belange der Wasserwirtschaft
- die Belange der Wirtschaft und
- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes.

Der Flächennutzungsplan ist, was Aussageschärfe und Außenwirkung angeht, die obere und damit grobkörnigste kommunale Planungsebene. Er dient nach § 8 Abs.2 BauGB der verbindlichen Bauleitplanung als Grundlage. Als behördenverbindlicher Leit- und Zielplan entfaltet er gegenüber den Bürgern nur eingeschränkt unmittelbare Rechtswirkung. So begründet er weder Planungsrecht noch Nutzungsrechte für Teilflächen oder einzelne Grundstücke. Diese sind nur über die verbindliche Bauleitplanung durch planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen.

Der Flächennutzungsplan stellt jedoch für die Verwaltung und andere Behörden, die an der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt waren und den Darstellungen nicht widersprochen haben, ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet (§ 7 und 8 Abs.2 BauGB).

Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist die Steuerung der nachfolgenden Planungen. Er bildet die Grundlage und setzt den Rahmen für Bebauungspläne und gibt

damit die Vorgabe für die künftige Inanspruchnahme der Flächen. Er regelt die Zuordnung der Bau- und Freiflächen zueinander und umreißt das Planungsprogramm für die Gemeinde und andere Planungsträger. Er drückt den planerischen Willen der Ortsgemeinden aus, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen zueinander zu belegen sind, welche Flächen von der Bebauung freigehalten werden sollen. Der Flächennutzungsplan soll verhindern, dass sich durch kleinteilige, isolierte Planungen ein nachteiliges Siedlungsgebilde entwickelt.

Dabei stellt der Flächennutzungsplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung beschränkt auf die vorhersehbaren Bedürfnisse der Gemeinde mit einem Prognose- und Planungshorizont von etwa 10-15 Jahren dar.

Der Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich ausschließlich auf die Darstellung der Bodennutzung. Er ist eine reine Flächenplanung. Die beabsichtigte, städtebauliche Entwicklung kann in ihren Darstellungen daher nur soweit zum Ausdruck gebracht werden, wie sie Bezug auf Grund und Boden haben und dort ihren Niederschlag finden. Gemäß § 5 Abs.1 S.1 BauGB hat der Flächennutzungsplan die städtebauliche Entwicklung nur in seinen Grundzügen darzustellen. Dies bedeutet eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung, die nicht parzellenscharf ist. Durch die Beschränkung auf die Darstellung der Grundzüge soll erreicht werden, dass genügend Spielraum für die Entwicklung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs.2 BauGB besteht.¹

Durch die Änderung des § 35 BauGB von 1997, in der Anlagen zur Forschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie im Außenbereich privilegiert wurden, erhielt der Flächennutzungsplan zusätzlich die Aufgabe zugewiesen, die Errichtung dieser Anlagen räumlich zu steuern. Aus dieser Steuerungsfunktion entsteht aus dem Flächennutzungsplan bereits eine unmittelbare Außenwirkung, da außerhalb der dargestellten Bauflächen entsprechende Vorhaben in der Regel nicht zulässig sind. Um dieser Außenwirkung in der Abwägung gerecht zu werden, sind zusätzliche Anforderungen an das Abwägungsmaterial zu stellen. So hat die Gemeinde eine flächendeckende Prüfung des Gemeindegebietes vorzunehmen, welche die Grundlage für die Auswahl geeigneter Sonderbauflächen bildet und die Ausschlusswirkung im übrigen Gemeindegebiet nachvollziehbar begründet. Hierzu wurde ein separates Windkraftgutachten für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde erstellt, auf dessen Grundlage diese Teilfortschreibung erfolgt.

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterberg besteht aus:

- 1 Planzeichnung des gesamten Verbandsgemeindegebietes mit Legende im Maßstab 1:20.000,
- 1 Planzeichnung der geplanten Sonderbauflächen im Maßstab 1:10.000
- dem Erläuterungsbericht.

Für das Beteiligungsverfahren wurde die Planzeichnung des gesamten Verbandsgemeindegebietes verkleinert und lediglich der Ausschnitt der

¹ Vgl. Koppitz/Schwarting/Finkeldei: "Der Flächennutzungsplan in der kommunalen Praxis", S. 15

Sonderbaufläche im Maßstab 1:10000 beigelegt. Der Erläuterungsbericht gliedert sich in 4 Abschnitte. Nach dieser Einführung werden die überörtlichen Belange und die Anregungen, die im Laufe des Verfahrens eingegangen sind, behandelt. Anschließend folgt der Hauptteil zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen, sowie ein abschließender Teil zur Aufnahme sonstiger Änderungen.

Dem Erläuterungsbericht beigelegt sind das Windkraftgutachten, das als Grundlage für diese Fortschreibung dient, sowie die landespflegerische Beurteilung aller im Gutachten benannter potenzieller Standortflächen. Diese Anlagen können während des Beteiligungsverfahrens bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg eingesehen werden.

A.2 Erfordernis der Planaufstellung

Bedingt durch Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie durch das Energieeinspeisegesetz hat die Windenergie auch in küstenfernen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Windenergieanlagen (WEA) gehören jedoch zu den neuen technischen Entwicklungen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen und der Vielzahl der davon berührten Rechtsbereiche erhebliche Probleme aufwerfen, die von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht immer befriedigend gelöst werden konnten. Durch veränderte Förderbedingungen und oftmals heftige Proteste der Anwohner ist die Entwicklung inzwischen leicht gebremst.

Durch die hohe Zahl der Anlagen und ihre immer größer werdende Höhe mehren sich auf lokaler Ebene kritische Stimmen in den Gemeinden, die vor einer Verschandelung und Verindustrialisierung der Landschaft warnen. In der Verbandsgemeinde Otterberg haben sich bereits mehrere Bürgerinitiativen gegründet, die gegen die Errichtung von Windenergieanlagen kämpfen. In Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Westpfalz hat die Verbandsgemeinde Otterberg bereits frühzeitig versucht, über die Ebene der Regionalplanung eine Steuerung der Errichtung von Anlagen zu erreichen bzw. die Errichtung von Anlagen zu verhindern. Ein spezielles vogelkundliches Gutachten wurde für die seinerzeit in Frage stehenden Bereiche erstellt.

Durch gerichtlichen Entscheid wurde jedoch die Baugenehmigung für zwei Anlagen erteilt, weitere Anlagen sind beantragt. Nunmehr möchte die Verbandsgemeinde Otterberg im Rahmen des Flächennutzungsplanes eine geordnete Entwicklung erreichen, die der Windenergienutzung gebührend Raum verschafft und insbesondere die Belange des Orts- und Landschaftsbildes und des Immissions-schutzes ebenfalls angemessen berücksichtigt. Über die Festlegung von Sonderbauflächen soll die Errichtung von WEA auf Ebene der Verbandsgemeinde wirksam gesteuert werden. Eine Errichtung von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen soll unterbunden werden.

Daher stellt die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Otterberg eine aktuelle Planungsaufgabe dar, die eine Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

A.3 Verfahren

Als Instrumente der kommunalen Bauleitplanung trifft das Baugesetzbuch als maßgebliches Gesetzeswerk eine Unterteilung in den **Flächennutzungsplan** als vorbereitenden Bauleitplan (§ 5 BauGB) und den **Bebauungsplan** als verbindlichen Bauleitplan (§ 8 BauGB).

Das förmliche Verfahren für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- Beschluss über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und dessen öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs.1 BauGB),
- Erarbeitung von Vorentwürfen,
- Einholen der landesplanerischen Stellungnahme (§ 20 LPlG),
- Überarbeiten der Vorentwürfe - Ausarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes
- Vorgezogene Bürgerbeteiligung, Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs.1 BauGB),
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB),
- Behandlung und Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken,
- Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes,
- Offenlage (§ 3 Abs.2 BauGB),
- Behandlung und Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken,
- Notwendigenfalls erneute Offenlage (§ 3 Abs.3 BauGB),
- Erarbeitung der genehmigungsfähigen Planfassung,
- Annahme der genehmigungsfähigen Planfassung durch den Verbandsgemeinderat,
- Genehmigung der Planung durch die höhere Verwaltungsbehörde als Voraussetzung für die Rechtskraft der Planung (§ 6 Abs.1 BauGB)
- Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs.5 BauGB).

Hinweis zum Baugesetzbuch:

Dieser Flächennutzungsplan wird gemäß der Überleitungsvorschriften der §§ 233 und 244 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung nach dem Europarechtanpassungsgesetz (EAG-Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I, S.1359) unter Anwendung des vor dem 20.07.2004 geltenden Rechts fortgeführt.

Durch das EAG-Bau wurde das BauGB umfassend novelliert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Neustrukturierung des Gesetzes, die sich auch auf die Nummerierung der Paragraphen auswirkt.

Verweise auf Paragraphen des BauGB in sämtlichen Planzeichnungen dieses Flächennutzungsplans, in den Verfahrensvermerken auf der Planurkunde sowie im Erläuterungsbericht beziehen sich auf die bis zum 19.07.2004 geltende Fassung.

A.4 Integration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan

Durch den Flächennutzungsplan werden verschiedene landespflegerische Belange berührt, die gemäß § 1 Abs.5 BauGB zu beachten sind. Hierzu gehört

- „...die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ ebenso, wie
- „...die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima.“

Zusätzlich fließt die sogenannte „Bodenschutzklausel“ (§ 1 Abs.5 S.3 BauGB) als abwägungsrelevanter Aspekt ein.

In Rheinland-Pfalz wird, anders als in anderen Bundesländern, der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert. Dies ergibt sich aus §17 des rheinland-pfälzischen Landespflegegesetzes, wonach „die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt (werden).“ (§ 17 Abs.1 LPfIG Rhl.-Pf.)

Grundlagen der Darstellungen und der Festsetzungen sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen.

Bei der Erstellung des Windkraftgutachtens und der daraus resultierenden Auswahl der Sonderbauflächen haben die vorgenannten Abwägungsbelange bereits eine maßgebliche Rolle gespielt. Um den inhaltlichen und formalen Anforderungen bezüglich der Integration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan gerecht zu werden, erfolgt zusätzlich im Zuge des Änderungsverfahrens für jede Sonderbaufläche eine systematische Darstellung und Bewertung der landespflegerischen Belange, für die ein gesonderter landespflegerischer Planungsbeitrag erstellt wird. Der landespflegerische Planungsbeitrag für alle in Erwägung gezogenen Sonderbauflächen ist diesem Erläuterungsbericht als Anhang beigefügt.

Im Erläuterungsbericht wird nur auf die tatsächlich vorgenommenen Darstellungen und deren landespflegerische Bewertung im Rahmen der Abwägung eingegangen.

B RAUMORDNUNG UND BETEILIGUNGSVERFAHREN

Der Flächennutzungsplan stellt die kommunalen Planungsziele für einen bestimmten Planungszeitraum dar. Er konkretisiert die Vorgaben übergeordneter Planungsebenen und beinhaltet die festgeschriebenen Tatbestände von Fachplanungen, die jeweils im nachfolgenden Kapitel näher beschrieben werden.

Für die vorliegende Änderung sind nur solche Fachplanungen maßgeblich, die Einfluss auf die Errichtung der Windenergieanlagen haben. Weitere zwischenzeitliche Änderungen werden nachrichtlich übernommen.

B.1 Übergeordnete Ziele der Raumentwicklung

B.1.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III)

Im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III) vom 13. Juni 1995 wird die Regionalplanung aufgefordert, räumliche Leitbilder für den Einsatz geeigneter regenerativer Energiequelle zu erarbeiten. Entsprechend sollen in ausreichendem Umfang geeignete Standorte als "Vorrangbereiche" für die Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden.

B.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Region Westpfalz

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz befand sich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in einem fortgeschrittenen Stadium der Neuauftellung und wurde inzwischen rechtskräftig. Insbesondere das Themenfeld Nutzung der Windenergie war dabei von maßgeblicher Bedeutung.

Nachdem ein erster Planentwurf seitens der Obersten Planungsbehörde wegen Mängeln in der Abwägung, die ebenfalls die Steuerung der Windenergienutzung betrafen, nicht genehmigt wurde, hat die Regionale Planungsgemeinschaft das Themenfeld Windenergie grundlegend überarbeitet. Der RROP wurde mit Bekanntmachung der Genehmigung am 8. November 2004 rechtskräftig .

Der RROP sieht nunmehr als Ziele der Regionalplanung Vorranggebiete und Ausschlussfreie Gebiete für die Windenergienutzung vor. In den Vorranggebieten soll eine Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) erfolgen. Die Ausschlussfreien Gebiete bilden einen Spielraum für die kommunale Abwägung, hier können die Gemeinden weitere Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen darstellen, und Anlagen können nach § 35 BauGB genehmigt werden.

Außerhalb der ausschussfreien Gebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, d.h. mit mehr als 35m Nabenhöhe, ausgeschlossen.

Da die Aufstellungsverfahren von Flächennutzungsplan und Raumordnungsplan parallel betrieben wurden, bestand die Möglichkeit, die im Rahmen des Windkraftgutachtens ermittelten Standorte in den RROP einfließen zu lassen, da die potenziellen Standortflächen des Gutachtens der Verbandsgemeinde aufgrund unterschiedlicher Datengrundlagen und Erhebungsmaßstäbe zunächst nicht

deckungsgleich mit den Vorrang- und Ausschlussfreien Gebieten waren. Im Zuge dieses Fortschreibungsverfahrens wurde abgestimmt, welche der vorgeschlagenen Sonderbauflächen, in die Systematik des RROP integriert werden können, so dass die Fortschreibung des FNP gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst ist.

B.1.3 Landesplanerische Stellungnahme

Gemäß § 20 Landesplanungsgesetz ist bei einer Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans die zuständige Landesplanungsbehörde zu unterrichten. Diese gibt im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft Auskunft über die bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die landesplanerische Stellungnahme ist am 19.4.2004 durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern ergangen und hat weitreichende Hinweise und Anregungen zur Beurteilung des Planentwurfes gegeben. Die Kreisverwaltung hat dabei 33 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt und die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

Neun der vorgeschlagenen Sonderbauflächen wurden negativ beurteilt mit Hinweis auf die Lage in Bereichen, die im zur Genehmigung vorliegenden Entwurf des RROP als Ausschlussgebiete festgelegt werden. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die zukünftigen Ziele des RROP nach dessen Beschluss durch die Regionalversammlung eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung entfalten, die faktisch bereits eine Anpassungspflicht darstellt. Für acht der neun Standorte äußert darüber hinaus die Landespflegebehörde Bedenken oder erhebliche Bedenken.

Die übrigen fünf Sonderbauflächen befinden sich innerhalb der im RROP dargestellten Vorrangfläche, bzw. der Ausschlussfreien Gebiete, so dass die Darstellung aus landesplanerischer Sicht möglich wäre. Bei zwei Gebieten wird darauf hingewiesen, dass die Baufläche um die Teilbereiche, die sich außerhalb der ausschussfreien Gebiete befinden, zu reduzieren ist. Für zwei der verbleibenden fünf Sonderbauflächen äußert die Landespflegebehörde erhebliche Bedenken bezüglich der Entstehung einer Vogelzugbarriere in Bereichen, die aus avifaunistischer Sicht kritisch zu beurteilen sind.

Die im letzten Stand der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellte geplante Hochspannungsleitung wird nach Auskunft der Pfalzwerke nicht weiter verfolgt und die Darstellung kann entfallen, so dass hier eine Verschmelzung der benachbarten Sonderbauflächen möglich ist.

In seiner Sitzung am 4.5.2004 hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen den Anregungen weitestmöglich stattzugeben. Die Zahl der Sonderbauflächen wurde auf zwei reduziert, wobei durch den Wegfall der geplanten Hochspannungsleitung zwei bisher

separate Flächen zu einer Fläche verbunden wurden. Die Abgrenzung der dargestellten Sonderbauflächen wurde entsprechend der Anregungen verändert.

B.2 Beteiligung

B.2.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Gemäß §3 Abs.1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 18.2.2004 in Otterberg statt, auf der den Bürgern das Windkraftgutachten der Verbandsgemeinde vorgestellt und Gelegenheit zu Rückfragen und Anregungen gegeben wurde.

B.2.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß §4 BauGB sind von der Gemeinde Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, einzuholen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes erneut beteiligt.

B.2.3 Beteiligung der Ortsgemeinden

Gemäß §70 GemO, i.V.m. §67 Abs.2 GemO sind die Ortsgemeinden vor der Entscheidung über den Flächennutzungsplan zu hören.

Den Gemeinden wurde vor Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, eigene Vorstellungen in den Flächennutzungsplanentwurf einzubringen. Das Windkraftgutachten der Verbandsgemeinde wurde den Vertretern der Ortsgemeinden am 17.2.2004 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Ortsgemeinden wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

B.2.4 Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB erfolgte frühzeitig im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme und erneut zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes.

B.2.5 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 4.5.2004 gemäß §3 Abs.2 BauGB im Zeitraum vom 1.6.2004 bis zum 1.7.2004 öffentlich ausgelegt. Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde vom Verbandsgemeinderat am 12.10.2004 beraten und beschlossen. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

B.2.6 Erneute öffentliche Auslegung

Aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wird der geänderte Planentwurf gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 2.11.2004 bis zum 16.11.2004 erneut öffentlich ausgelegt und bestimmt dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Über die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde vom Verbandsgemeinderat am 14.12.2004 beraten und beschlossen. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

B.3 Verfahren

Der Verbandsgemeinderat Otterberg hat auf der Basis des o.g. Gutachtens in seiner Sitzung am 29.01.2004 die Aufnahme aller gut und eingeschränkt geeigneter Bereiche als Sonderbauflächen in den Entwurf des Flächennutzungsplanes für die landesplanerische Stellungnahme beschlossen, um anhand der eingehenden Anregungen eine breitere Informationsgrundlage für die Abwägung zu erhalten. Eine tatsächliche Darstellung aller Sonderbauflächen war von Beginn an nicht geplant.

Die 9 Standortbereiche waren teilweise in mehrere Sonderbauflächen untergliedert. Auf die ausführlichere Beschreibung und Bewertung der Standortbereiche im Rahmen des Windkraftgutachtens wird an dieser Stelle verwiesen. Für alle Sonderbauflächen wurde eine gesonderte landespflegerische Beurteilung erstellt.

Im Laufe des Verfahrens wurde dann, wie vorgesehen, eine abwägende Auswahl und Anpassung der Abgrenzung der Sonderbauflächen vorgenommen. Dabei wurden die landespflegerische Beurteilung, die Anregungen der Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Regionalen Planungsgemeinschaft und der Landesplanungsbehörde, sowie die Belange der Ortsgemeinden, der Nachbargemeinden und die Anregungen aus der Bürgerschaft, berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat hat über die umfangreichen Anregungen aus der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in seiner Sitzung am 4.5.2004 beraten und im Rahmen der Abwägung eine Konzentration der Windenergienutzung auf zwei benachbarte Sonderbauflächen im Bereich der Standortbereiche Niederkirchen, Heimkirchen-Nord und Niederkirchen, Karlshöhe beschlossen. Die Sonderbauflächen werden in Kapitel C gesondert beschrieben.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wird nach Einarbeitung der beschlossenen Modifikationen vom 1.6.2004 bis zum 1.7.2004 öffentlich ausgelegt und die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden benachrichtigt.

Der Verbandsgemeinderat hat über die Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung in seiner Sitzung am 12.10.2004 beraten und im Rahmen der Abwägung eine Erweiterung der südlichen Sonderbaufläche beschlossen. Aus dieser Änderung entstand die Notwendigkeit, eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen. Aufgrund des sehr geringen

Umfanges der Änderungen wurde beschlossen, dass die Dauer der Auslegung auf 14 Tage verkürzt wird und dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach Einarbeitung der beschlossenen Modifikationen vom 2.11.2004 bis zum 16.11.2004 erneut öffentlich ausgelegt und die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden benachrichtigt.

Der Verbandsgemeinderat hat über die Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung in seiner Sitzung am 14.12.2004 beraten und im Rahmen der Abwägung den Planentwurf, abgesehen von zwei redaktionellen Ergänzungen des Erläuterungsberichtes, unverändert beschlossen.

C STEUERUNG DER ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

C.1 Grundsätze

Seit dem 1. Januar 1997 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im "Außenbereich" unter erleichterten Voraussetzungen gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat sie in den Kreis der privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB aufgenommen hat, die grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein sollen.

Allerdings bedeutet diese Gesetzesänderung nicht, dass Windenergieanlagen im Außenbereich in Zukunft auch an jedem Standort zulässig sind. Vielmehr können ihnen, wie anderen privilegierten Vorhaben auch, im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. In Betracht hierfür kommen neben Aspekten des Landschafts- und Immissionsschutzes insbesondere auch entgegenstehende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan sowie für "raumbedeutsame Vorhaben" förmlich festgesetzte Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Um "Wildwuchs" von Windenergieanlagen im Außenbereich zu vermeiden und eine planerische Steuerung zu ermöglichen, wurde der § 35 Abs. 3 BauGB -flankierend zu den schon gesetzlich geregelten Steuerungsmöglichkeiten- durch einen "Planvorbehalt" ergänzt: "Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 - 6 auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist." In Gebieten, in denen ein hoher Antragsdruck besteht, kann die Windenergienutzung damit an bestimmten Stellen im Plangebiet konzentriert und zugleich an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

Mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie kann über den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen auf geeignete Standorte erreicht werden, während gleichzeitig die Errichtung im restlichen Verbandsgemeindegebiet ausgeschlossen wird. Voraussetzung für eine Wirksamkeit des Planvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 BauGB ist eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes und eine darauf aufbauende Standortkonzeption als Grundlage der gemeindlichen Abwägung.

Im Vorfeld dieser 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde Otterberg daher eine Untersuchung des gesamten Verbandsgemeindegebietes vornehmen lassen.²

Das Gutachten wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erläutert und konnte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg eingesehen werden.

² Bachtler, Böhme + Partner: Windkraftgutachten Verbandsgemeinde Otterberg, Kaiserslautern, Dezember 2003.

Das Gutachten gliedert sich in drei Untersuchungsschritte, die nacheinander durchgeführt wurden:

- Im ersten Schritt wurden Flächen aus dem Untersuchungsraum ausgeschieden, auf denen die Errichtung von WEA aufgrund von rechtlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und lokal bestimmten Erfordernissen ausgeschlossen wird (Ausschlusskriterien). Zusätzlich wurde bereits in dieser Stufe für das gesamte Verbandsgemeindegebiet die durchschnittliche Windgeschwindigkeit dargestellt, so dass ersichtlich wird, ob in den ausgeschlossenen Flächen Bereiche liegen, die aufgrund ihrer hervorragenden Eignung einer weiteren Untersuchung bedürfen.
- Im zweiten Schritt wurden die verbleibenden Flächen bezüglich ihrer Eignung anhand von unterstützenden Kriterien (Positivkriterien) und entgegenstehenden Kriterien (Negativkriterien) bewertet. Aufgrund der Gegenüberstellung dieser Kriterien wurden weitere Flächen aus der Untersuchungsmasse ausgeschlossen.
- Im dritten Schritt wurden die verbliebenen Flächen eingehend bezüglich ihrer Eignung als mögliche Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie geprüft. Dabei wurden die jeweiligen Ausprägungen der Positiv- und Negativkriterien bewertet und weitere Kriterien vertiefend hinzugezogen.

Als Ergebnis der dritten Stufe stehen dann Vorschläge für den Ausschluss weiterer Flächen, der Vorschlag eines gut geeigneten Bereiches, der zur Darstellung als Sonderbaufläche empfohlen wird, sowie weitere acht Bereiche, die für die Errichtung von WEA eingeschränkt in Frage kommen. Aus Gründen des großräumigen Landschaftsschutzes, des vorbeugenden Immissionsschutzes, des Vogelschutzes, des Waldschutzes und der Sicherung der Erholungseignung der Landschaft sowie aufgrund der vorliegenden Windgeschwindigkeiten, die nur eine durchschnittliche Eignung als Windenergieanlagenstandorte bedingen, werden keine weiteren Standortbereiche vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Standortbereiche konzentrieren die Nutzung der Windenergie im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde. Die großflächigen Waldgebiete im Süden werden durch die Konzentration der Anlagen vor einer ungeordneten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitgehend bewahrt. Weiterhin werden Wohnstandorte durch vorbeugende Abstände zu Siedlungsbereichen, die über die Mindestanforderungen der Verwaltungsrichtlinien³ hinaus gehen, von einer möglichen Immissionsbeeinträchtigung freigehalten. Dies dient der Sicherung der Attraktivität der Verbandsgemeinde als Wohnstandort und als Ausflugsziel, während gleichzeitig der Nutzung der Windenergie gebührend Raum geschaffen wird.

Das Gutachten empfiehlt, neben der gut geeigneten Fläche mindestens eine weitere Fläche im Flächennutzungsplan darzustellen. Von der Errichtung von Anlagen auf allen eingeschränkt geeigneten Standorten wird dringend abgeraten.

³ Ministerielles Rundschreiben „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“, Nr. V.9, in Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 19.3.1999.

Im Rahmen der Abwägung wurden anhand der Aussagen des Windkraftgutachtens, der Anregungen der Bürger und der Landesplanerischen Stellungnahme die zwei dargestellten Sonderbauflächen als Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie in der Verbandsgemeinde Otterberg ausgewählt. Die vorliegende Untersuchung und die Stellungnahmen aus der Beteiligung liefern hierfür in nachvollziehbarer Form eine Standortkonzeption, die als Grundlage für die gemeindliche Abwägung dient.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes folgt damit der Empfehlung des Windkraftgutachtens, neben der gut geeigneten Fläche im Bereich Heimkirchen-Nord zusätzlich eine weitere Fläche, im Bereich Karlshöhe, als geplante Sonderbaufläche darzustellen. Im übrigen Verbandsgemeindegebiet, einschließlich der im Vorentwurf zur landesplanerischen Stellungnahme (siehe B.3 Verfahren) dargestellten geplanten Sonderbauflächen, wird die Errichtung von Windenergieanlagen über den Planvorbehalt des §35 Abs.3 S.3 BauGB ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben kleine Anlagen, die weiterhin als Nebenanlagen zu Gebäuden errichtet werden dürfen.

Außerhalb der vorgesehenen Sonderbauflächen wurde aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung bereits eine Anlage errichtet. Für diesen Standort wird eine Aufnahme als Kennzeichnung in den Flächennutzungsplan vorgeschlagen.

Mit der bestehenden Windenergieanlage und den aufgrund der vorliegenden Konzeption zusätzlich zu errichtenden Anlagen leistet die Verbandsgemeinde Otterberg unter Berücksichtigung insbesondere der Belange des Immissionsschutzes und des Landschafts- und Naturschutzes einen angemessenen Beitrag zur Förderung der regenerativen Windenergie.

C.2 Darstellung von Sonderbauflächen

Die Beschreibung der Flächen fasst die wesentlichen Aussagen des Windkraftgutachtens, der landespflegerischen Beurteilung und der landesplanerischen Stellungnahme knapp zusammen. Jede Sonderbaufläche ist einem der neun Standortbereiche des Gutachtens zugeordnet. Auf die ausführlichere Darstellung des Gutachtens wird verwiesen.

Für jede Fläche wird außerdem die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan und die maßgebliche Aussage des Regionalen Raumordnungsplanes dargelegt.

Zu jeder Fläche wird die Größe in ha und die ungefähre Zahl der nach dem derzeitigen Stand der Technik möglichen Anlagen angegeben. Die genaue Zahl der Anlagen, die in jeder Sonderbaufläche errichtet werden, kann im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht begründet festgelegt werden, da weder die genaue Höhe der Anlagen noch die örtlichen Windbedingungen und die erforderlichen Abstände hinreichend genau überprüfbar sind. Dies wäre Aufgabe eines Bebauungsplanes, bzw. obliegt dem Genehmigungsverfahren. Die im Erläuterungsbericht angegebenen Anlagenzahlen basieren auf einem Abstandsraaster von 200m, dem dreifachen eines 66m-Rotordurchmessers, und bilden nur sehr grobe Anhaltswerte.

Verwendete Nutzungskürzel:

SO Wind = Sonderbaufläche für Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie

C.2.1 Ortsgemeinde Niederkirchen

Ni-SO1 Wind (ca. 41,4 ha):

Die Fläche gehört zum Standortbereich Heimkirchen-Nord und wurde im Rahmen des von der Verbandsgemeinde in Auftrag gegebenen Windkraftgutachtens als gut bzw. als eingeschränkt geeigneter Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen ermittelt. Aufgrund der entfallenden geplanten Hochspannungsleitung wurden die beiden im Entwurf zur Landesplanerischen Stellungnahme separat dargestellten Sonderbauflächen Ni-SO5 und Ni-SO6 zu einer Sonderbaufläche verbunden. Nach derzeitigem Stand der Technik können ca. 8 Anlagen errichtet werden.

Aufgrund der guten bis sehr guten durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, der ausgeräumten Ackerflur, des relativ geringen Konfliktpotenzials für den Vogelschutz und der relativ großen Siedlungsferne ist diese Fläche als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen gut geeignet.

Im südlichen Bereich wirkt die Nähe zur Ortslage Heimkirchen einschränkend, die jedoch in südwestlicher Richtung abseits der Hauptwindrichtung liegt und aus der die Windenergieanlagen überdies aufgrund der Topographie nur teilweise sichtbar werden.

Im nordöstlichen Bereich wirkt die Nähe zur Ortslage Kreuzhof einschränkend, die überdies in nordöstlicher Richtung in Hauptwindrichtung und Hauptsonnenrichtung liegt.

Im Zuge der Abwägung wurde die im Entwurf zur landesplanerischen Stellungnahme dargestellte Fläche im Süden geringfügig verkleinert, im Norden deutlich reduziert, so dass hier die Entfernung zum Kreuzhof auf 1100m erhöht werden konnte. Damit wurde auch den landespflegerischen Anregungen bezüglich der Entstehung einer Barrierewirkung für den Vogelzug teilweise entsprochen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bisher zum größten Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung soll fortgeführt werden. Die Planung der in diesem Bereich bislang dargestellten 110kV-Hochspannungsleitung wurde inzwischen aufgegeben und die Darstellung der geplanten Leitung entfällt.

Ein kleiner Teilbereich (2,2 ha (SE 55/56) im Nordwesten und 0,5 ha (SE 62) im Osten der Sonderbaufläche) war bisher als geplante Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Innerhalb der Sonderbaufläche ist die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit den zu errichtenden Windenergieanlagen weiterhin möglich. Am Nordwestrand der Fläche befindet sich ein Hinweis auf ein Kultur- oder Bodendenkmal. Die Fläche liegt in einem im RROP-Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiet für die Windenergie.

Landespflegerische Beurteilung der Neudarstellung:

Ni-SO1 Wind	(vorher Ni-SO5 und Ni-SO6)
Lage	Heimkirchen-Nord (Kreuzhof)
Größe	41,4 ha
Anzahl der geplanten Anlagen	8
Bestand Biotoptypen	überwiegend L1: Acker, O6 Wiese Vereinzelt X13: Bäume X12,15: Feldgehölze, Bäume im Südwesten W44: Laubmischwald
Landschaftsbild	Landschaftsraumtypische Nutzungsstruktur
Schutzgebiete	Prioritäres Gebiet aus der Planung vernetzter Biotopsysteme, Schongebiet
Boden	-
Wasser	-
Klima	-
Arten- und Biotopschutz	Nähe zu §24 Flächen, Randlich sind ökologisch bedeutsame Biotopstrukturen vorhanden, die mit der Errichtung von WEAs gefährdet sind.
Beurteilung im Windkraftgutachten	Gute Eignung, z.T. eingeschränkte Eignung
Sonstiges	Vorranggebiet für WEA laut RROP Teilweise in geplanter Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung für die Landespflege Bereits 2 WEA innerhalb der Sonderbaufläche genehmigt.
Zusammenfassende landespflegerische Beurteilung	In der Gesamtbeurteilung verträglicher Standort. Es erfolgt eine großflächige Ausweisung, die eine breite Barrierewirkung für mögliche Vogelzüge mit sich bringt. Die Anordnung der Anlagen sollte möglichst eng in Reihe in Südwestausrichtung erfolgen. Dabei sollte auf das nordöstliche Drittel verzichtet werden, um die Barrierewirkung zu minimieren.

Hinweis zu den Standorten in Ni-SO1

Das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht weist auf Anfrage der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg⁴ auf die Ausweisung eines sogenannten IBA (Important Bird Area) hin, dessen Nichtübernahme durch das Land Rheinland-Pfalz als SPA (Special Protectet Area) von der Europäischen Kommission kritisch hinterfragt wurde.

⁴ Schreiben Herr Bürgermeister Wasser vom 02.10.2003 an das LfUG mit Antwortschreiben von Herrn Simon vom 25.11.2003, Aktenzeichen 54-L88134 / L 88331.08 / Schn

Die geplanten Anlagen werden aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der bereits optisch leicht erfassbaren Trennwirkung zwischen der IBA-Hauptfläche und deren Südausläufer im Bereich Heimkirchen / Schallodenbach sehr kritisch gesehen.

Es wird daher auf eine besondere Prüfsorgfalt zur Wahrung der Planungssicherheit hingewiesen. Es sei darzulegen, dass eine Erheblichkeit aller Zielarten mit den geplanten Anlagen nicht gegeben sei.

Die Bedenken bezüglich möglicher Konflikte der geplanten Sonderbauflächen mit dem Vogelschutz werden im Rahmen der Abwägung zurückgestellt. Durch die Konzentration und Beschränkung der Windenergienutzung auf zwei räumlich eng zusammenliegende Sonderbauflächen sichert der Flächennutzungsplan das übrige Gemeindegebiet vor einer Beeinträchtigung. Dies dient auch dem Vogelschutz in hervorragender Weise. Sowohl im Rahmen des GÖFA-Gutachtens als auch im Rahmen der Gerichtsurteile zu den bereits genehmigten Standorten im Bereich Ni-SO1 konnte keine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelwelt festgestellt werden.

Ni-SO2 Wind (ca. 6,7 ha):

Die im Entwurf zur Landesplanerischen Stellungnahme mit Ni-SO7 bezeichnete Fläche gehört zum Standortbereich **Karlshöhe** und wurde im Rahmen des von der Verbandsgemeinde in Auftrag gegebenen Windkraftgutachtens als eingeschränkt geeigneter Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen ermittelt. Nach dem derzeitigen Stand der Technik können ca. 2 Anlagen errichtet werden.

Aufgrund der guten durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, des relativ geringen Konfliktpotenzials für den Vogelschutz ist diese Fläche als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.

Einschränkend wirken die Nähe zur Ortslage Heimkirchen, die jedoch in südwestlicher Richtung abseits der Hauptwindrichtung liegt und aus der die Windenergieanlagen überdies aufgrund der Topographie kaum sichtbar werden, und die Nähe zum Gehöft Karlshöhe, das östlich in Windrichtung liegt. Weiterhin sind das reizvolle Landschaftsbild mit einer gewissen Erholungsfunktion angrenzende hochwertige Biotopflächen als einschränkende Belange zu nennen.

Im Bereich der Sonderbaufläche verläuft in einer Höhe von ca. 165m über der Geländeoberfläche die Schutzzone einer Richtfunkstrecke der RWE (Donnersberg – Potzberg), die bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen ist.

Im Zuge der Abwägung wurde die im Entwurf zur landesplanerischen Stellungnahme dargestellte Fläche aufgrund der Anregungen der Landespflegebehörde zur Bewertung der Biotopflächen auf eine Teilfläche im Westen reduziert. Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Anregungen bezüglich der Beeinträchtigung einer Richtfunktrasse, die über die Fläche verläuft, konnten zwischenzeitlich entkräftet werden. Der Abstand zum Gehöft Karlshöhe wurde dadurch gegenüber der Fassung zum Entwurf zur landesplanerischen Stellungnahme auf ca. 500m erhöht.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung soll fortgeführt werden. Die Fläche liegt innerhalb der im RROP-Entwurf ausgewiesenen Ausschlussfreien Gebiete.

Landespflegerische Beurteilung der Neudarstellung:

Ni-SO2 Wind	(vorher Ni-SO7)
Lage	Karlshöhe
Größe	6,7 ha
Anzahl der geplanten Anlagen	2
Bestand Biotoptypen	überwiegend L1: Acker vereinzelt O6: Wiese randlich W43: Eichenwald
Landschaftsbild	Reizvolle Lage im Wechsel von Offenland und Wald
Schutzgebiete	-
Boden	-
Wasser	-
Klima	-
Arten- und Biotopschutz	In Verbindung mit den angrenzenden Standorten ungünstige Ausrichtung zum Hauptvogelzugrichtung
Beurteilung im Windkraftgutachten	Eingeschränkte Eignung
Sonstiges	Innerhalb der ausschussfreien Flächen für WEA gemäß RROP
Zusammenfassende landespflegerische Beurteilung	Bezüglich Landschaftsbild ist auf Grund der weniger exponierten Lage eine geringere Empfindlichkeit gegeben. Im Zusammenhang mit den Standorten in Ni-SO1 besteht auf Grund der Querausrichtung der Anlagen ein erhebliches Störungspotenzial für den Vogelzug. Zur Minimierung sollte die Anzahl der Anlagen in der Querausrichtung minimiert werden.

C.3 Konzentrationswirkung der Sonderbauflächen

Auf der Grundlage der flächendeckenden Untersuchungen des Windkraftgutachtens werden aus Gründen des großräumigen Landschaftsschutzes, des vorbeugenden Immissionsschutzes, des Waldschutzes, des Vogelschutzes und des Arten- und Biotopschutzes sowie zur Sicherung der Erholungseignung der Landschaft die oben erläuterten Sonderbauflächen als Konzentrationsbereiche für die Windenergienutzung dargestellt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist damit ausschließlich auf die dargestellten Sonderbauflächen beschränkt und auf allen weiteren Flächen des Verbands-

gemeindegebietes ausgeschlossen (Ausschlusswirkung durch Planvorbehalt gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB). Geringfügige Abweichungen von den Abgrenzungen der Sonderbauflächen sind zulässig sofern sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind lediglich Anlagen, die als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zugelassen werden können.

C.4 Kennzeichnung bestehender Windenergieanlagen

Die bereits bestehende Windenergieanlage in Niederkirchen auf dem Reiserberg südlich des Holbornerhofes wird im Flächennutzungsplan durch ein Symbol als Einzelanlage dargestellt. Eine Flächenausweisung für diese Anlage erfolgt nicht.

Die Anlage genießt damit Bestandsschutz, liegt jedoch nicht innerhalb der Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes, d.h. die Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen der Errichtung von Windenergieanlagen, z.B. als Ersatz für die bestehende Anlage auch an diesem Standort entgegen.

C.5 Hinweise zur Errichtung von Windenergieanlagen

Bei der weiteren Planung der Anlagen ist darauf zu achten, dass Immissionsbelastungen durch Lärm und Schattenwurf, insbesondere gegenüber der umgebenden Wohnbebauung weitestgehend vermieden werden.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 100m sind gemäß der „Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22.12.1999“ mit einer Tag- und Nachtkennzeichnung auszustatten. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30m Höhe auf Erhebungen, sofern die Spitze der Anlage um mehr als 100m die Höhe der höchsten Bodenherhebung im Umkreis von 1,6km überragt. Die militärischen und zivilen Luftfahrtbehörden sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen und die endgültigen Daten der Baumaßnahme sind zwecks Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse anzuzeigen.

Sofern bei Bodenarbeiten archäologische Funde zutage treten, insbesondere im Bereich des gekennzeichneten Kultur- / Bodendenkmals im Nordwesten von Ni-SO1, ist unverzüglich das Landesamt für archäologische Denkmalpflege zu benachrichtigen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist zu klassifizierten Straßen mindestens die Kipphöhe der Anlage, (d.h. Fundamenthöhe + Masthöhe + ½ Rotordurchmesser) als Abstand einzuhalten.

Das auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist als Abwasser anzusehen und nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes zu bewirtschaften, wonach der Versickerung vor Ort höchste Priorität eingeräumt wird. Sofern hierfür Versickerungsvorrichtungen geplant werden, richtet sich das Erfordernis einer wasserwirtschaftlichen Erlaubnis nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Hinsichtlich Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, im Zusammenhang mit Bau und Betrieb von Trafostationen, sind die einschlägigen Bestimmungen der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung VAwS) zu beachten.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf den geplanten Sonderbauflächen kann eine Störung des Empfangsweges zwischen den Rundfunk- und Fernsehsender in Niederkirchen und auf dem Donnersberg nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte, die in der Nähe zum Wald liegen oder deren Zuwegung durch Waldflächen erfolgt, sind forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und mit der Forstbehörde frühzeitig abzustimmen. Diese umfassen insbesondere Belange des Brandschutzes, die Gefährdung von Waldbesuchern durch Eiswurf und den Ausgleich von baubedingten Rodungen. Aus Gründen des Erhaltes der Bestandsstabilität ist ein Abstand von mindestens 15m zwischen der standörtlich bedingten maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche einzuhalten.

D SONSTIGE GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANUNGEN UND SONSTIGEN NUTZUNGSREGELUNGEN SOWIE VERMERKE GEM. § 5 ABS. 4 BAUGB

Bei den in diesem Kapitel aufgelisteten Flächen und Elementen handelt es sich um eine Aktualisierung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie die Aufnahme sonstiger raumrelevanter Planungen und Nutzungsregelungen, die aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen zu berücksichtigen und als nachrichtliche Übernahme (wenn die entsprechenden Inhalte rechtlich verbindlich geregelt sind) oder als Vermerke (wenn die Planungen hinreichend konkret aber noch nicht rechtsverbindlich sind) in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Gleiches gilt für den Wegfall von geplanten Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen oder Vermerken.

Die Übernahme und Vermerke sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Die Gemeinde ist zur Übernahme verpflichtet. Eine Darstellung bedeutet nicht zwangsläufig das Einverständnis der Gemeinde zur übernommenen Planung.

D.1 Energieversorgung

Die Planung der im Flächennutzungsplan bisher dargestellten geplanten 110kV-Hochspannungsleitung der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen wurde inzwischen aufgegeben.

Die Darstellung der geplanten 110kV-Elektrizitätsversorgungsleitung von Süden kommend und östlich von Schallodenbach, östlich des Holbornerhofes und östlich von Heimkirchen nach Norden in Richtung Kreuzhof verlaufend, **entfällt**.

Ende des Erläuterungsberichtes

LITERATURVERZEICHNIS

Arcadis / ASAL – Beratende Ingenieure GmbH:

Flächennutzungsplan 2010 der Verbandsgemeinde Otterberg,
Kaiserslautern, 1999

Bachtler, Böhme + Partner:

Windkraftgutachten Verbandsgemeinde Otterberg,
Kaiserslautern, Dezember 2003

GÖFA GmbH:

Studie zu dem avifaunistischen Konfliktpotenzial von Windkraftanlagen im Bereich
der Verbandsgemeinde Otterberg,
Mainz, 2001

Koppitz / Schwarting / Finkeldei:

Der Flächennutzungsplan in der kommunalen Praxis,
Berlin, 1996

Kreisverwaltung Kaiserslautern:

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zur 2. Fortschreibung des
Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterberg,
Kaiserslautern, April 2004

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (Hrsg.), Isselbacher, Klaus und
Thomas:

Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz,
Mainz, 2001

Ministerielles Rundschreiben:

Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen, in Ministerialblatt
der Landesregierung von Rheinland-Pfalz,
Mainz, 19.2.1999

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes
Rheinland-Pfalz:

Antwort auf die Große Anfrage der (Landtags-)Fraktion der CDU vom 7. Mai 2003,
Drucksache 14/2286,
Mainz, 24.6.2003

Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz III – Entwurf zur erneuten Beteiligung,
Kaiserslautern, Januar 2004.

Verbandsgemeinde Otterberg:

Schriftverkehr mit dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht vom
2.10.2003 und vom 25.11.2003 (Az 54-L88134 / L 88331.08 / Schn)